

Einrichtung der Lager für Trockengut hinsichtlich der Beachtung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes zu beraten, sofern die Trocknungsbetriebe nicht selber Lagerhalter sind. Für die ordnungsgemäße Behandlung des Trockengutes und zur Vermeidung von Verlusten durch Brände oder Verderb werden vom Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Grundsätze herausgegeben.

(7) Die Lagerhöhe von ungemahlenem, ungepreßtem, loseem Trockengut darf insgesamt 4 m nicht übersteigen. Bei der ersten Schicht ist eine maximale Höhe von 1,5 m einzuhalten. Die Temperaturkontrollen sind in den ersten 24 Stunden alle 4 Stunden durchzuführen. Nach 48 Stunden kann eine weitere Schicht von maximal 1,5 m und nach weiteren 48 Stunden der Rest bis zu einer Höhe von 4 m aufgebracht werden. Die Temperaturmessungen sind entsprechend in den für die erste Schicht geltenden Zeitabständen durchzuführen. Bei allen Messungen müssen die Temperaturen in dem gesamten gelagerten Trockengut festgestellt werden. Das eingelagerte Trockengut ist ab 48 Stunden nach Erreichen der endgültigen Lagerhöhe täglich auf seine Temperaturen zu prüfen. Übersteigt die Temperatur im gelagerten Trockengut 40 °C, sind sofort Maßnahmen zur Senkung der Temperatur einzuleiten, z. B. Be- und Entlüftungsgeräte einsetzen und die Messungen alle 3 Stunden wiederholen. Übersteigen die Temperaturen 60 °C, ist das örtlich zuständige Brandschutzorgan zu alarmieren und unter seiner Aufsicht das Trockengut umzulagern. Im übrigen sind die Forderungen des § 49 einzuhalten.

(8) Das Stapeln von gesacktem Trockengut darf nur auf ebener fester Fläche erfolgen. Die Stapelhöhe von 4 m ist nicht zu überschreiten. Zwischen den einzelnen Stapeln von maximal 20 t sind 1,20 m breite Kontrollgänge vorzusehen. Das Abtragen darf nur von oben und stufenweise erfolgen. Es ist verboten, Säcke aus dem Stapel herauszuziehen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 18 vom 13. Juni 1952 — Lagerung — (GBl. S. 496). Die Temperaturkontrollen sind entsprechend den im Abs. 7 getroffenen Festlegungen durchzuführen. Dabei darf die Messung nicht in Hohlräumen zwischen den Säcken erfolgen.

(9) Die Lagerhöhe bei gepreßtem Trockengut darf 5 m nicht überschreiten. Die Temperaturkontrollen sind entsprechend den im Abs. 7 getroffenen Festlegungen durchzuführen.

(10) Für Schäden, die nachweisbar als Folge unsachgemäßer Trocknung durch Funken oder Brandnester innerhalb 48 Stunden oder durch zu hohe Feuchtigkeit im Trockengut innerhalb 4 Wochen nach Auslieferung des Trockengutes auftreten, hat der Trocknungsbetrieb nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) Schadenersatz zu leisten. Zur Herstellung eines einwandfreien, hochwertigen Trockengutes und damit

zur Vermeidung von Lagerverlusten haben die Trocknungsbetriebe eine automatisierte Regelung des gesamten Trocknungsvorganges anzustreben und schrittweise zur Herstellung von gepreßtem Trockengut überzugehen.

(11) Jeder Kraftfahrer oder Fahrzeugführer, der zum Transport von loseem und gesacktem Trockengut eingesetzt wird, muß von einem verantwortlichen Mitarbeiter des Trocknungsbetriebes über die Brandgefahr, die erforderlichen Kontrollen und ein richtiges Verhalten im Falle eines Brandes während des Transportes des Trockengutes aktenkundig unterwiesen sein.“

§ 2

Der § 49 Absätze 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„(7) Bei plus 60 °C und mehr ist unter Aufsicht eines Verantwortlichen das Erntegut umzulagern. Wird dabei das Erntegut auf einer anderen Lagerstätte gelagert, so darf die Höhe von 5 m nicht überschritten werden. Machen sich Formveränderungen des Lagerstapels und spezifischer Brandgeruch bemerkbar, die auf das Bestehen von Brandnestern hindeuten, so sind Maßnahmen entsprechend Abs. 8 durchzuführen.

(8) Werden Temperaturen über plus 75 °C festgestellt, so ist das örtlich zuständige Brandschutzorgan sofort zu alarmieren. Unter seiner Aufsicht sind die im Abs. 7 genannten Maßnahmen weiterzuführen. Mit dem Umlagern darf erst begonnen werden, wenn die zur Lagerstätte ausgelegten Schlauchleitungen unter Druck stehen. Bei der Einlagerung von Erntegut, das unter Verwendung von Wärmeenergie getrocknet wurde, ist der § 40 Abs. 7 zu beachten.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. August 1971

Der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Kuhrig
Staatssekretär

Berichtigung

Der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik teilt mit, daß die Anordnung Nr. 4 vom 12. Mai 1971 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (GBl. II S. 491) wie folgt zu berichtigen ist:

„Statt Anordnung Nr. 4* muß es richtig Anordnung Nr. 5* heißen. Die Fußnote muß wie folgt lauten:
Anordnung Nr. 4 vom 12. Juni 1970 (GBl. II Nr. 57 S. 429)“

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696c Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817